



## Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII, Hilfen für Inhaftierte

### Mietübernahme

Es besteht während einer vorübergehenden Inhaftierung oder bei richterlich angeordnetem Maßregelvollzug (in der Regel bis zu 6 Monate) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag zur Übernahme der Unterkunftskosten zu stellen, um den Erhalt einer bereits bestehenden Wohnung zu sichern. Mit dieser Hilfe sollen nach der Entlassung aus der Haft Voraussetzungen geschaffen werden, die eine überganglose Reintegration zurück in normale Lebensverhältnisse ermöglichen.

#### Wie sind die Voraussetzungen?

- Mietschulden von mehr als einer Monatsmiete
- Keine Stundungs- oder Ratenzahlungsmöglichkeiten beim Vermieter, Keine vorliegende Kündigung
- Keine Selbsthilfemöglichkeiten z.B. Vermögen, Girokonto Darlehensmöglichkeiten etc.
- Kein Freigänger mit tatsächlicher Arbeit von mehr als 15 Wochenstunden (dann besteht evtl. ein Anspruch auf Leistungen des Jobcenters)

#### Was wird übernommen?

Der Anspruch entsteht frühestens ab Eingang des Antrags. Die Höhe der Leistungen richten sich nach dem individuellen Einzelfall. In der Regel kann eine sozialhilferechtlich angemessene Miete in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Das Sozialamt überweist die Miete direkt an den Vermieter. Wird die Wohnung gemeinsam mit weiteren Personen bewohnt und wurden bislang Leistungen vom Jobcenter oder Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht, wird während der Dauer der Haft die Mietbelastung grundsätzlich auf die in der Wohnung verbleibenden Personen aufgeteilt, sodass sich deren Leistungsanspruch entsprechend erhöht.

### Barbetrag

Im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Barbetrag („Taschengeld“) zur finanziellen Unterstützung zu beantragen.

#### Wie sind die Voraussetzungen?

- Einen Anspruch haben inhaftierte Personen, die sich in Untersuchungshaft, im Maßregelvollzug oder in einer forensischen Spezialklinik befinden
- Vorliegen einer Bedürftigkeit, der Barbetrag kann nicht aus eigener Kraft (bspw. durch Einkommen oder Vermögen, Guthaben auf dem Girokonto) aufgebracht werden
- die Einrichtung hat bescheinigt, dass keine Arbeit zugewiesen werden kann

#### Was wird übernommen?

Die Höhe der Leistungen beträgt 27 % der Regelbedarfsstufe 1. Die Auszahlung des Barbetrags erfolgt unter Anrechnung des monatlichen Einkommens und Zuwendungen Dritter. Der Geldbetrag wird i.d.R. auf das Konto der Einrichtung (JVA, Klinik etc.) überwiesen. Die Einrichtung gibt dieses Geld dann über das Eigengeldkonto an den Inhaftierten weiter.



## Krankenversicherung

Zudem können unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung übernommen werden. Die Klärung der Krankenversicherung ist nach der Entlassung aus der Haft oft kompliziert und langwierig. Besonders für chronisch oder schwer kranke Menschen kann das zu erheblichen Problemen bei der medizinischen Versorgung führen. Auch suchterkrankte Menschen, die substituiert werden müssen, sind davon betroffen.

### Erforderliche Unterlagen:

- Sozialhilfeantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Pass / Personalausweis / Aufenthaltstitel (Kopie)
- ggf. Bestellsurkunde des Betreuers / der Betreuerin
- Haftbescheinigung mit Eintritts-, Austrittsdatum und Vollstreckungsblatt
- Mietvertrag und letztes Schreiben zur Mieterhöhung
- Mitteilung des Vermieters, bis wann die Miete bezahlt wurde und dass das Mietverhältnis nicht gekündigt wurde
- Wohngeldantrag mit Anlagen, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Nachweise, wie das Einkommen vor Haftantritt sichergestellt wurde (z.B. Lohnabrechnungen, Rentenbescheid, Bescheid über Arbeitslosengeld, SGB II, etc.)
- Nachweis über die Krankenversicherung vor Haftantritt
- Ausdruck des Entgeltkontos der JVA
- Nachweis über eine Beschäftigung in der JVA
- Nachweis über Vermögen (z.B. Lebensversicherung, Sparbuch, PKW, Bausparvertrag, etc.)
- komplette Kontoauszüge der letzten drei Monate aller Konten
- Besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch Verwandte / Bekannte? (schriftliche Erklärung)
- Bestehen soziale Schwierigkeiten z.B. Suchtproblematik, psychische Erkrankungen Straffälligkeiten in der Vergangenheit, Obdachlosigkeit? (schriftliche Erklärung)
- Wie wird der Lebensunterhalt nach der Haftentlassung voraussichtlich sichergestellt? (schriftliche Erklärung)

### Für die Beantragung der Kostenübernahme oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

- Sozialamt der Stadt Wuppertal  
201.37 Sonderleistungen  
Döppersberg 41  
42103 Wuppertal
- Per Fax an 0202 / 563 5009
- Per E-Mail an [201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de](mailto:201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de)
- **Service-Hotline 0202 563 9196**